



Mit Postzustellungsurkunde

P-D Industriegesellschaft mbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Stefan Jugel
Wetro-Siedlung 13-22
02699 Puschwitz

Amt für Umwelt und Bauordnung
Sachgebiet Immissionsschutz
Bahnhofstraße 46-48
08523 Plauen

Bearbeiter:
Telefon:
Telefax: 03741/392-42101

Aktenzeichen: 106.11/13330/08/8.7-1/4
Datum: 11.04.2012

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag der Firma P-D Industriegesellschaft mbH, Wetro-Siedlung 13-22, 02699 Puschwitz, auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Bodensanierungsanlage am Standort Rodewisch / Rützengrün auf dem Flurstücke 24/24; 24/26; 414/1; 415/6; 398/3; 398/2; 408/1; 395/2; 24/1; 24/6; 24/17; 24/16; 358/3; 351/3 der Gemarkung Rützengrün

Antrag vom 20.11.2008, Posteingang 08.12.2008

Anlagen: 1 Mehrfertigung der Genehmigung
1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck
1 Anzeige der Aufnahme der Nutzung

A. Entscheidung

1. Der Firma P-D Industriegesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Stefan Jugel, wird auf den Antrag vom 20.11.2008 hin gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 8.7 der Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zum Betrieb einer Bodensanierungsanlage in 08228 Rodewisch, OT Rützengrün auf den Flurstücken Nr. 24/24; 24/26; 414/1; 415/6; 398/3; 398/2; 408/1; 395/2; 24/1; 24/6; 24/17; 24/16; 358/3; 351/3 der Gemarkung Rützengrün erteilt.

Dienststelle:
Landratsamt Vogtlandkreis
08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96
Telefon 03741 392-0
Telefax 03741 131242
www.vogtlandkreis.de

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr
Di. 13:00-16:00 Uhr
Do. 13:00-18:00 Uhr

Sprechzeiten Klingenthal:
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr
Di. 13:00-18:00 Uhr
Do. 13:00-16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Außenstellen:
in Auerbach, Reichenbach,
Oelsnitz und Klingenthal

Bankverbindung: Sparkasse Vogtland
BLZ 870 580 00 · Kto.-Nr. 3 150 100 380
IBAN DE24 8705 8000 3150 1003 80 · BIC WELADED1PLX

2. Die Genehmigung umfasst den Betrieb folgender Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:
 - Radlader
 - Sprühanlage
 - Ansauggebläse mit Biofilter und Aktivkohlefilter
 - Vakuumpumpen
 - Dieseltank (5.000 l) mit Leckanzeiger und Zapfeinrichtung
 - Heizöltank (18.000 l) doppelwandig mit Leckanzeiger
 - Annahme 100,0 m x 24,0 m
 - Zwischenlager 96,0 m x 23,0 m
 - 24 Mieten (á L 63,0 m x B 9,0 m x H 2,5 m)
 - Sozialräume
3. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen/Zulassungen mit ein:
 - die Baugenehmigung
6. Bestandteil dieser Genehmigung ist der Prüfbericht Nr. 10/36 Bericht 01 zur Prüfung des Brandschutzes vom 21.04.2010 des Prüffingenieurs Herrn Dipl.-Ing. (FH) W. Bauer.
7. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass dem Landratsamt Vogtlandkreis vor Inbetriebnahme der Anlage eine Sicherheitsleistung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung wird unter folgenden Konventionen geleistet:

1. maximale Lagermenge kontaminierter Böden in der Bodensanierungsanlage Rodewisch von 30.000 Tonnen
 2. Entsorgung der maximal in Rodewisch lagernden Mengen von 30.000 t kontaminiertem Boden im Falle einer Insolvenz der Bodensanierungsanlage Rodewisch
 3. Erklärung der P-D Management Industries-Technologies GmbH in die Verpflichtungen der P-D Industriegesellschaft mbH nach § 5 Abs. 3 BImSchG jederzeit und vollumfänglich einzustehen
8. Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.
 9. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

10. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt und Bauordnung, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 46 - 48 in 08523 Plauen 14 Tage vorher anzuzeigen.
11. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
12. Die Einwendungen zum Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Bescheid entsprochen wird.
13. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma P-D Industriegesellschaft mbH.
14. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von **EUR** festgesetzt. Diese werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenverfügung vermerkten Tages fällig und ist in der Hauptkasse des Vogtlandkreises (Kto.-Nr.: 3150100452, BLZ: 87058000 der Sparkasse Vogtland) unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsvordrucks mit Angabe der Kostenverfügungsnummer und Pers.-Kont.-Nr. zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen: Seitenzahl

	Genehmigungsantrag vom 20.11.2008	
	Anschreiben der P-D Industriegesellschaft mbH vom 08.12.2008 (Posteingang am 08.12.2008)	1
	Deckblatt	1
	Antragsformular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	3
	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Antrag/Allgemeine Angaben	
	Antragsformular 1.1: Allgemeine Angaben	4
	Antragsformular 1.2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
	Antragsinhalt	1
	Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
	Standort und Umgebung der Anlage	2
	Geschäfts und Betriebsgeheimnisse	1
	Anlage 1 - topographische Karte	1
	Anlage 2 – topographische Karte	1
	Anlage 3 - Lageplan	1
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	13
	Formular 2.1: Betriebseinheiten	1
	Antragsformular 2.2/1: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä	1
	Antragsformular 2.2/2: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	1
	Bodensanierungsanlage Grundfließbild	1
	Bodensanierungsanlage Verfahrenfließbild	1
	Anlage 1 – Merkblatt (Anlieferung von kontaminiertem Material in den Sanierungsanlagen der Firma P-D Industriegesellschaft mbH in Grumbach und Rodewisch)	1
	Anlage 2 - Anlieferung von kontaminiertem Material in der Sanierungsanlage der Firma P-D Industriegesellschaft mbH BT Rodewisch	2
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	3
	Antragsformular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Eingänge	1
	Antragsformular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge	1
	Antragsformular 3.2: Stoffidentifikation	2
	Zertifikat	1
	Begleitpapier für Mischauftrag Nr. 560 vom: 03.04.2008	1
	Sicherheitsdatenblatt – Nitrophos ® 20+20(+2 S)	6
	Sicherheitsdatenblatt – Nitrophoska ® 12+12+17(+2+8)	6
	Technisches Datenblatt – Silcarbon SIL40	2
	Sicherheitsdatenblatt – Dieseldieselkraftstoff	7
	Sicherheitsdatenblatt – Shell Heizöl EL	9
4.	Emissionen/Immissionen	
	Emissionen/Immissionen	4

...

Antragsformular 4.1/1: Emissionsquellen der gesamten Anlage	1
Antragsformular 4.1/2: Betriebsablauf und Emissionen	2
Antragsformular 4.2: Abgas- und Abluftreinigung	6
Messbericht GSA 298/95 (Seite 17 + 18 von 21)	2
Bericht A/07/574 – Emissionsmessungen an der Bodensanierungsanlage Rodewisch der P-D Industriegesellschaft mbH (Seite 17 von 23)	1
Bericht A/07/574 – Emissionsmessungen an der Bodensanierungsanlage Rodewisch der P-D Industriegesellschaft mbH (Seite 18 von 23)	1
Bericht A/07/574 – Emissionsmessungen an der Bodensanierungsanlage Rodewisch der P-D Industriegesellschaft mbH (Anlage 2)	1
Emissionsquellenplan	1
Schalltechnische Untersuchung nach TA Lärm, Ingenieurbüro für Schallschutz, Bau- und Raumakustik Dipl.-Ing. Tilmann Seltmann vom 24.06.08	20
Anlage 1 – Lageplanplot mit Immissionsorten	1
Anlage 2 – Übersichtsplan Schallquellen	1
Anlage 3 – Tabelle Emissionen Bodenaufbereitungsanlage	2
Anlage 4 – Ergebnistabelle Immissionen – Einzelproduktberechnung Bodenaufbereitungsanlage	1
Anlage 5 – Ergebnistabellen Teilpegel Bodenaufbereitungsanlage	4
Anlage 6 – Raserkarte Bodenaufbereitungsanlage Tag 5,3 m über OKG	1
Anlage 7 – Ergebnistabelle Immissionen – Einzelpunktberechnung Zusatzbelastung durch Mobile Brecheranlage	1
Anlage 8 – Ergebnistabelle Immissionen – Einzelproduktberechnung Bodenaufbereitungsanlage mit Mobiler Brecheranlage	1
Anlage 9 – Messprotokoll zur Messung vom 18.06.08	3
Anlage 10 – Bilddokumentation	6
5. Abfälle	
Abfälle	1
Antragsformular 5.1: Abfall- und Abwasserströme	1
Antragsformular 5.2: Abfallart und -zusammensetzung	1
Antragsformular 5.3: Verwertung / Beseitigung des Abfalls	1
Antragsformular 5.4: Annahmeerklärung für einen Abfall zur Beseitigung / Verwertung in einer genehmigungsbedürftigen Anlage	1
6. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3
Anlage – Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Dichtungsbahn „CARBOFOL-PE“ vom 12.10.2007	27
Anlage – Dimensionierungsbetrachtungen zur einstufigen Leichtflüssigkeits-Abscheideranlage vom 10.03.1994	8
Anlage - Landratsamt Auerbach, Stellungnahme vom 18.01.1994	1
Anlage – Koaleszenzabscheider NG 10	1
Anlage – Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Konformitätsbescheinigung	2
Anlage – Prüfprotokoll zu Dichtigkeitsprüfungen in Rohrleitungen	1
Wartungsprotokoll für Leichtflüssigkeitsabscheider vom 03.04.2008	1
7. Anlagensicherheit	
Anlagensicherheit	8
Antragsformular 7.1/1: Anwendung der Störfall-Verordnung	6
Antragsformular 7.1/2: Stoffe nach Störfall-Verordnung	1
Antragsformular 7.1/3: Entscheidung über die Anwendung der Störfall-	

	Verordnung	1
	Antragsformular 7.1/4: Entscheidung über die Anwendung der Störfall-Verordnung	1
	Antragsformular 7.2: Arbeitsstättenverordnung	3
	Antragsformular 7.3: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	2
	Antragsformular 7.4: Biostoff-Verordnung	1
	Antragsformular 7.5: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
	Leckanzeiger Typ RW 01 / AIII und RW 02 / AIII	12
	Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz	3
	Betriebsanweisung Nr. 02/09	1
	Betriebsanweisung Nr. 01/09	1
8.	Eingriffe in Natur und Landschaft	
	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
9.	Abwärme Nutzung	
	Abwärme Nutzung	1
10.	Bauantrag	
	Erläuterungen zum Bauantrag	1
	Bauantrag	2
	Baubeschreibung	5
	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag	4
	Schriftlicher Teil des Lageplans	2
	Fotodokumentation der Bodensanierungsanlage Rodewisch	5
	Flurkartenauszug	1
	Lageplan mit Nutzungsangaben	1
	Abstandsflächenplan	1
	Lage- und Höhenplan Betriebsgelände	1
	Karte Jungrinderaufzuchtanlage Rodewisch (1 : 5.000)	2
	Karte Jungrinderaufzuchtanlage Rodewisch (1 : 500)	10
	Karte Garagengebäude (1 : 100), Ansichten	2
	Karte Garagengebäude (1 : 500), Lage und Entwässerungsplan	3
	Karte Garagengebäude (1 : 50), Grundriss	3
	Karte Garagengebäude (1 : 5), Schnitt	3
	Dränung, Lageplan	2
	Entscheidung des Landratsamtes Auerbach zum Umgang mit Wasserschadstoffen vom 05.10.1993	6
	Lageplan (Anlage 1 – 3)	3
	ZBO Landbau „Obervogtland“: Angaben zum Projekt	2
	ZBO Landbau „Obervogtland“: Baugrundbericht	2
	ZBO Landbau „Obervogtland“: Schutzgüthenachweis zur Durchführungsphase	1
	ZBO Landbau „Obervogtland“: Bautechnischer Erläuterungsbericht zur Durchführungsphase	5
	ZBO Landbau „Obervogtland“: Prüfbescheid Nr. 86/77	11
	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt: Prüfbescheid Nr. 46/78	2
	Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt: Prüfbescheid Nr. 86/77	2
11.	Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	
	Unterlagen für weitere Genehmigungen und behördliche Entscheidungen	1
12.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	

Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
13. Umweltverträglichkeitsprüfung	
Umweltverträglichkeitsprüfung	48
Anhang 1 – Topografische Karte mit Kennzeichnung des Anlagenstandortes und des Untersuchungsgebietes	1
Anhang 2 – Lageplan der Bodensanierungsanlage	1
Anhang 3 – Schutzgebiete gemäß nationalem und internationalem Naturschutzrecht sowie archäologische Denkmale	1
Anhang 4 – Methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Erheblichkeit	4

Nachträge:

1. Nachtrag vom 04.06.2009
Erweiterung der Positivliste um die ASN 19 02 05* im Rahmen des BlmSch-Antrags
2. Nachtrag vom 22.10.2009
Notarurkunde UR-Nr. 1710/2009 bzgl. Flurstücksvereinigung
Grundbuchauszug mit Angaben zu Belastungen (Grunddienstbarkeiten etc.)
Zustimmung Bezirksschornsteinfeger Ölheizung
Nachweis Bauvorlageberechtigung Frau Anne Gallus
Informationen zu Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasser (Anmerkungen, Entwässerungslageplan aus Antrag wasserrechtliche Erlaubnis)
Ergänzende Angaben zur Baubeschreibung (Lagepläne mit Darstellung der Grundrisse und Schnitte für jedes genutzte Gebäude, Datenblätter mit Ansichten, Bau- und Nutzungsbeschreibung für jedes genutzte Gebäude, Angabe der Grundflächen und Rauminhalte für jedes genutzte Gebäude, Erhebungsbögen für alle genutzten Gebäude)
Brandschutzkonzept
Wärmeschutznachweis beheizte Gebäude
3. Nachtrag vom 02.11.2009
Wärmeschutznachweis
4. Nachtrag vom 30.11.2009
Grundbuchauszug
5. Nachtrag vom 04.02.2010
Grunddienstbarkeit/ Baulastübernahme „Leitungsrecht“
Grunddienstbarkeiten/ Baulastübernahme „Wegerecht“
Zustimmung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters (vorh. Ölheizung)
Angaben der Gebäudeklasse
Ergänzung des Formulars „Baubeschreibung“
Ergänzung des Formulars „Schriftlicher Teil des Lageplans“
Entwässerungsplan
Lageplan
Nutzungsangabe der Räume in den Bauzeichnungen mit Darstellung der Grundrisse
Erhebungsbogen Bundesstatistikgesetz
Stellungnahme des Entsorgungspflichtigen für Abwasser
Deckblatt zum Nachweis über vorsorgenden baulichen Brandschutz

6. Nachtrag vom 25.05.2010
Baulastübernahmeerklärung
7. Nachtrag vom 30.06.2010
Erklärung über maximale Einlagerungsmenge kontaminierter Böden
8. Nachtrag vom 08.09.2010
Flurstücksnachweis mit Eigentümerangaben
Auszug aus der Liegenschaftskarte Gemarkung Rodewisch
Auszug aus der Liegenschaftskarte Gemarkung Rützengrün
9. Nachtrag vom 09.02.2012
Flächenentwässerung mittels Muldenversickerung
10. Nachtrag vom 16.02.2012
Korrekturanzeige zum Überlauf der Kläranlage
11. Nachtrag vom 22.02.2012
Anzeige zur Änderung zu Antragsunterlagen – 3-Kammer-Klärgrube 15,1/3,75 wird abflusslos betrieben
12. Nachtrag vom 28.02.2012
Lage- und Höhenplan Entwässerungsplan
13. Nachtrag vom 12.03.2012
Technische Stellungnahme des Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland – Entsorgung einer Abflusslosen Grube auf dem Grundstück Hauptstraße 1a in 08228 Rodewisch/OT Rützengrün – Biologische Bodensanierungsanlage
14. Nachtrag vom 30.03.2012
Technische Stellungnahme des Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland – Errichtung/Nutzung einer abflusslosen Grube auf dem Grundstück Hauptstraße 1a in 08228 Rodewisch/OT Rützengrün – Biologische Bodensanierungsanlage

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Leistungsparameter

- 1.1 Die Gesamtlagermenge an Abfällen wird auf 30.000 t begrenzt.
- 1.2 Die Durchsatzleistung der Anlage wird auf 62.000 t/a begrenzt.
- 1.3 Die tägliche Durchsatzleistung der Anlage wird auf 200 t/d begrenzt.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die Betriebszeit der Gesamtanlage wird auf Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr begrenzt.

Davon unberührt bleiben die technischen Einrichtungen zur Belüftung der Mieten und Filteranlagen.

- 2.2 Während der Zwischenlagerung und beim Brechen von Material mit einer Korngröße > 400 mm ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B.: hinreichende Befeuchtung des Materials, Abdecken mit Matten u.a.), dass es bei ungünstigen meteorologischen Verhältnissen (längere Trockenheit und Wind) als Vorsorge gegen Windabwehungen zu keinen erheblichen Staubemissionen kommt.
- 2.3 Es dürfen nur Abfälle behandelt werden die den Annahmekriterien der P-D Industriegesellschaft mbH (gemäß C.III.1) entsprechen. Die Annahmekriterien sind Bestandteil der Genehmigung. Als Grundvoraussetzung für die Behandlung gilt, dass die Verunreinigungen mikrobiologisch abbaubar sind.
- 2.4 Die biologische Bodenreinigung hat bei geschlossenen Fenstern und Türen zu erfolgen.
- 2.5 Die Abluftströme sind zu fassen, zu reinigen und senkrecht über Dach abzuleiten. Die Reinigung der Abluft hat über Biofilter mit nachgeschaltetem Aktivkohlefilter (Sicherheitsfilter) zu erfolgen.
- 2.6 Es werden folgende Emissionsbegrenzungen der Abluft festgelegt:

Bezeichnung	Massenkonzentration
Staub	10 mg/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige org. Stoffe	50 mg/m ³
Benzo(a)pyren	10 µg/m ³
Benzol	500 µg/m ³

Die Emissionswerte sind bezogen auf Abgas im Normzustand (0 °C; 1013 bar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Sie sind am Austritt des Aktivkohlefilters einzuhalten.

- 2.7 Die Biofilter sind so zu betreiben, dass eine Temperatur > 15° C, ein pH-Wert von 6-7 und ein Feuchtegehalt des Filtermaterials von 50 % sichergestellt wird.

...

- 2.8 Der Biofilterbetrieb ist täglich zu kontrollieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Einmal wöchentlich sind alle Abluftströme labormäßig auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen. Die Untersuchungsergebnisse sind zu protokollieren.
- 2.9 Durch den Betreiber sind geeignete Maßnahmen zu treffen die sicherstellen, dass die Anlieferung sowie der Abtransport von Abfällen nur mit abgeplanten Fahrzeugen oder geschlossenen Containern erfolgen.
Sollte eine besenreine Entleerung der Fahrzeuge und Container nicht sichergestellt werden können, dann sind auch „Leerfahrzeuge“ abzuplanen.
- 2.10 Der Gesamtbeurteilungspegel der vom Betrieb der Anlage einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs im Betriebsgelände und auf der Zufahrtsstraße verursachten Geräusche darf an den unten aufgeführten Immissionsorten nicht zur Überschreitung des Immissionsrichtwertes (IRW) von

Immissionsort (IO)	IRW tagsüber (6.00-22.00 Uhr)	IRW nachts (22.00-06.00 Uhr)
Wohnhaus Sonnenblick IO 2*	55 dB (A)	40 dB (A)
Wohnhaus am Betriebseingang IO 4*	65 dB (A)	50 dB (A)

*Bei der Wahl der Bezeichnung wurde den Angaben der Schallimmissionsprognose gefolgt.

führen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 2.11 Durch den Betreiber sind geeignete Maßnahmen zu treffen, dass keine vermeidbare Verschmutzung der öffentlichen Straße durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr stattfindet. Sollte es dennoch zu Verschmutzungen kommen, ist die Verunreinigung arbeitstäglich zu beseitigen. Die Reinigungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.12 Die Fahrwege auf dem Anlagengelände, sind in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad und den meteorologischen Verhältnissen regelmäßig zu reinigen.
- 2.13 Die Fahrgeschwindigkeit auf der Betriebsstraße ist auf 30 km/h zu beschränken.
- 2.14 Die Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte nach C.I.2.6 ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme messtechnisch nachzuweisen. Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen, die in dieser Angelegenheit nicht beratend tätig gewesen ist.

Der Messumfang sowie weitere Einzelheiten der durchzuführenden Messungen sind mit dem LRA Vogtlandkreis/Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz vorher abzustimmen. Der Messplan ist 2 Wochen vor Beginn der Messungen dem LRA Vogtlandkreis/Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz mitzuteilen.

Der Messbericht ist umgehend und unaufgefordert dem LRA Vogtlandkreis / Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz vorzulegen.

Die Messungen sind alle 3 Jahre zu wiederholen.

- 2.15 Der Einsatz eines Radladers auf der Betriebsstraße (K 7820 zum Betriebsgelände) z.B. Winterdienst ist nur zulässig, wenn anhaftende Verschmutzungen der Reifen beseitigt wurden. Die Reinigungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Wasser gefährdende Stoffe

Der Boden des Fahrsilos ist zu sanieren. Die Sanierung hat bis spätestens zwei Monate nach Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erfolgen und ist dem Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich anzuzeigen.

2. Mineralöhlhaltige Abwässer

- 2.1. Nachweis, dass der Koaleszenzabscheider ausreichend bemessen ist (für verunreinigte Niederschlagswässer, Schmutzwasseranfall von der Fahrzeugwäsche und das Rückhaltevolumen für die Betriebstankstelle).

- 2.2. Vorlage des letzten Protokolls (05.04.2005) der Generalinspektion des Koaleszenzabscheiders.

- 2.3. Vorlage eines Dichtheitsnachweises für die abflusslose Grube, welche zur Sammlung der Ablaufwässer aus dem Koaleszenzabscheiders genutzt wird.

Gleiches gilt bei Neubau einer abflusslosen Grube.

- 2.4. Die Dichtheit der Zulaufleitung zum Leichtflüssigkeitsabscheider ist nachzuweisen.

3. Versickerung unbelasteter Niederschlagswässer

- 3.1. Die Oberflächenwässer von Siloflächen und von Flächen, auf welchen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind abflusslos zu sammeln. Insbesondere die von den Flächen 3.1 bis 3.3 abfließenden Oberflächenwässer sind einer nachweislich dichten und ausreichend dimensionierten Sammelanlage zuzuführen und separat entsorgen zu lassen.

- 3.2. Für die auf den Flächen 4.1 anfallenden Oberflächenwässer ist der Nachweis zu erbringen, dass die Ableitung über das Nachbargrundstück auf Dauer schadlos erfolgen kann. Dieser Nachweis schließt die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ein. Hier sind insbesondere Art und Umfang der Erlaubnis neu zu prüfen.

4. Nachweise

Sämtliche vorgenannte wasserrechtliche Nachweise sind bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides dem Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz, vorzulegen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

III. Abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Folgende kontaminierten Abfälle (Abfallbezeichnung entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis –Abfallverzeichnis- Verordnung AVV- vom 10.12.2001) dürfen zur mikrobiologischen Sanierung angenommen werden:

...

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
13 05 01*	Feste Abfälle aus Sandfangrückständen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch- chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Als Zuschlagstoffe sind folgende Abfälle zulässig:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt Hier: Holzhackschnitzel
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen Hier: abgeweichte Papieretiketten
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen Hier: Rohkompost aus Sortier- und Aufbereitungsanlagen für Gewerbemüll – Holzspäne mit Verunreinigungen < 5%

2. Folgende Schadstoffkonzentrationen im Feststoff dürfen bei den unbehandelten Abfällen nicht überschritten werden:

Parameter	Konzentration (mg/kg)
pH Wert Boden	5,5 - 8
pH Wert Bauschutt	7 - 12,5
Kohlenwasserstoffe	50.000
BTEX	8.000
Benzen	1.000
Phenole	2.000
PAK	1.000
LHKW	1
EOX	3
Arsen	45
Blei	210
Cadmium	3
Chrom (gesamt)	180
Kupfer	120
Nickel	150
Quecksilber	1,5
Zink	450

...

Thallium	2,1
Cyanide, gesamt	3
PCB (nur bei verdachtsfällen)	0,15
Sulfat im Eluat Boden	50 mg/l
Sulfat im Bauschutt	240 mg/l
Chlorid im Eluat Boden	50 mg/l
Chlorid im Eluat Bauschutt	100 mg/l

Die mikrobiologische Abbaubarkeit der organischen Schadstoffe ist vor der Annahme mittels eines Laborversuches nachzuweisen.

3. Bei Überschreitung eines oder mehrerer Annahmegrenzwerte ist eine Behandlung in der Bodenbehandlungsanlage nicht gestattet. Der Antragsteller hat jedoch die Möglichkeit, mittels einer Einzelfallentscheidung, die im Sachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Vogtlandkreis vor Beginn der Behandlung zu beantragen ist, auch bei Überschreitung von Annahmekriterien eine Sanierung durchzuführen, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung nach der Dekontamination gewährleistet ist.
4. **Behandlungsgrundsätze**
 - Die Behandlung der kontaminierten Abfälle hat chargenweise nach den Herkunftsorten zu erfolgen (Vermischungsverbot). Die einzelnen Chargen sind während der Sanierung zu kennzeichnen.
 - Mehrere Chargen dürfen nur bei gleichem Abfallschlüssel und ähnlicher Schadstoffkonzentration (max. 50%ige Abweichung der organischen Schadstoffparameter) zu einer Miete zusammengeführt werden.
 - Die Zugabe von nicht oder nur gering belastetem Material zu stärker kontaminiertem zum Zwecke der Schadstoffverdünnung ist nicht zulässig.
 - Behandlungsziele sind für
 - Kohlenwasserstoffe: 1000 mg/kg
 - PAK : 30 mg/kg
 - BTEX : 1 mg/kg

Werden diese Sanierungsziele nicht erreicht, ist der Abfall in für die analysierten Schadstoffgehalte zugelassenen Anlagen gemeinwohlverträglich und nachweispflichtig zu beseitigen.

5. **analytische Kontrolle**
 - Eingangsanalytik
 - Deklarationsanalyse gemäß Parameterumfang der Nebenbestimmung C.III.2
 - Nachweis der mikrobiellen Abbaubarkeit der organischen Schadstoffparameter
 - Ausgangsanalytik
 - Analysenumfang entsprechend Behandlungszielen
 - Probenahme und Durchführung der analytischen Untersuchungen durch ein geeignetes Labor

- Register

Der Anlagenbetreiber hat alle wichtigen Daten, die den Eingang, die Behandlung und den Ausgang der Materialien betreffen, in einem Register zu erfassen. Dieses hat mindestens folgende Anlagen zu enthalten:

- Abfallart, Abfallschlüssel, Herkunftsort, Menge, Ergebnisse der Deklarationsanalytik
- Beginn, Verlauf, Ende der Behandlung
- Menge der eingesetzten Zuschlagstoffe
- Ergebnisse der Ausgangsanalytik, Nachweis des Entsorgungsweges
- Das Register ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

6. Mindestumfang der analytischen Untersuchungen

- Jede Charge ist einzeln zu analysieren
- Bei Schadensfällen > 1000 t hat die Eingangs- und Ausgangsanalytik für jeweils aller angefangenen 1000 t zu erfolgen
- Bei Mindermengen < 50 t (z.B. Verkehrsunfällen, Heizölhavarien) ist nach Abstimmung mit dem Sachgebiet Abfallrecht des Landratsamtes Vogtlandkreis eine Reduzierung des Analysenumfanges möglich

7. Entsorgung der dekontaminierten Materialien

Sämtliche in der Anlage behandelten Materialien dürfen nicht zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten eingesetzt werden. Der Boden ist entsprechend seiner ermittelten Schadstoffgehalte gemäß der LAGA Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ –Stand 15.11.2004- in technischen Bauwerken zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich in dafür zugelassenen Anlagen zu beseitigen.

Für Beton, Fliesen, Ziegel und Keramik sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 11.01.2006 heranzuziehen.

IV. Gewerbe- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Exposition der Beschäftigten gegenüber Lärm ist zu bewerten und zu dokumentieren. In Abhängigkeit von der Höhe der Überschreitung der unteren Auslöseschwelle von 80 dB(A) sind geeignete Schutzmaßnahmen nach §§ 7, 8 LärmVibrationsArbSchV zu treffen.
2. Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen (Dach, evtl. Deckenverkleidungen) dürfen nur von Fachbetrieben mit entsprechender personeller und sicherheitstechnischer Ausstattung durchgeführt werden.

V. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Das geprüfte Brandschutzkonzept vom 01. Februar 2010 ist vollständig zwingend umzusetzen.
2. Der Prüfbericht Nr. 10/36, Bericht 01 vom 21. April 2010 des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. (FH) W. Bauer, ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Prüfbemerkungen sind genau zu beachten und **bis zur Anzeige der Auf-**

nahme der Nutzung zu realisieren. Die Ausführung hat auf Grundlage der geprüften Unterlagen zu erfolgen.

3. An der Feuerwehrumfahrung sind an Ost- und Westseite zusätzliche Bewegungsflächen nach Punkt 13 der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr **bis zur Anzeige der Aufnahme der Nutzung** anzulegen. Die Flächen müssen sich außerhalb der Umfahrung befinden.
4. **Mit Anzeige der Aufnahme der Nutzung** müssen Tore im Zuge von Rettungswegen zur schnelleren Benutzbarkeit Schlupftüren besitzen/erhalten.
5. Die Grünstifteintragungen in den Genehmigungsplänen sind zu beachten.
6. Dem Prüffingenieur für Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. (FH) W. Bauer, ist die Ausführung von den vorbeugenden Brandschutz betreffenden Baumaßnahmen sowie die Baufertigstellung **14 Tage vor Nutzungsbeginn** anzuzeigen. Die Bauüberwachungstermine sind rechtzeitig mit dem Prüffingenieur abzustimmen.
7. **Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung** ist der abschließende Prüfbericht des beauftragten Prüffingenieurs für Brandschutz vorzulegen.
8. **Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung** ist eine Bescheinigung des Entwurfsverfassers, des Unternehmers oder eines Sachverständigen vorzulegen, mit der die Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik versichert wird.
9. **Mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung** sind die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

VI. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gewährleistet werden muss, dass eine den Erfordernissen entsprechende Löschwassermenge gesichert wird. Für den Grundschutz muss dabei eine Löschwassermenge entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 der Feuerwehr zur Verfügung stehen.
In Betrachtung der Löschwasservorhaltung können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m zu den Objekten einbezogen werden (Zisternen, Teiche, Bäche usw.). Zu beachten ist, dass zu dem für die Löschwasserversorgung geplanten Gewässer entsprechende Zufahrten vorhanden sind. Anforderung an derartige Zufahrten sind in der DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ enthalten.
2. Im Objekt müssen für die besonderen Brandgefahren entsprechend geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl vorhanden sein und in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden.
3. Für die betriebliche Anlage ist eine Brandschutzordnung gem. DIN 14096 zu fertigen.
4. Das Löschmittelrückhaltevermögen muss ausreichend sein. Hierfür sind die Festlegungen des zuständigen Brandschutzamtes (Feuerwehr) zu beachten und umzusetzen. Die Realisierung der festgelegten Maßnahmen ist spätestens mit Anzeige der Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz, mitzuteilen.
5. Bei der Realisierung des gesamten Vorhabens ist zu berücksichtigen, dass zu den entsprechenden Objekten und Lagerstätten Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungs-

...

dienst entsprechend der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ vorzusehen sind.

D. Hinweise

Abfallrecht

Sowohl bei der Annahme als auch bei der Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sind die Festlegungen der Nachweisverordnung zwingend zu beachten.

Baurecht

1. Zu beachten ist die Verpflichtung zur Anzeige der Aufnahme der Nutzung. Diese Anzeige hat mittels beiliegenden Vordrucks 14 Tage vor dem voraussichtlichen Termin zu erfolgen und kann in Verbindung mit der Forderung aus Abschnitt A.12 erfolgen.
2. Brandschutznachweis und Genehmigung verlieren bei Nutzungsänderung oder Erhöhung der im Brandschutznachweis ermittelten Brandlast ihre Gültigkeit.
3. Sollte der Schacht (OK 523.18) auf Flurstück Nr. 398/1 der Gemarkung Rützengrün noch in Betrieb sein, ist eine Grunddienstbarkeit bzw. Baulastübernahme erforderlich.

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
2. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
3. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde (Landratsamt Vogtlandkreis) anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Diese Behörde prüft dann, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG handelt und somit ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).
5. Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist dem Landratsamt Vogtlandkreis unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.

E. Begründung

I.

1. Die P-D Industriegesellschaft mbH, Wetro-Siedlung 13-22 in 02699 Puschwitz, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Stefan Jugel, beabsichtigt auf den Flurstücken 24/24, 24/26, 414/1, 415/6, 698/3, 398/2, 408/1, 395/2, 24/1, 24/6, 24/17, 24/16, 358/3 und 351/3 der Gemarkung Rützengrün den Betrieb einer Bodensanierungsanlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren.
2. Mit Datum vom 08.12.2008 (Posteingang 08.12.2008) beantragte die o.g. Firma, gemäß Abschnitt A Ziffer 3 dieses Bescheides, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß. §§ 4, 6 und 10 BImSchG zum Betrieb einer Bodensanierungsanlage.

Geplant ist der unbefristete Betrieb einer Bodensanierungsanlage wie er bis zum 05.08.2009 geführt wurde, basierend auf der vor 18 Jahren befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, erteilt durch das ehemalige Regierungspräsidium Chemnitz.

Die Sanierungsanlage befindet sich im Südosten der Stadt Rodewisch, unweit der südlich gelegenen Gemeinde Rützengrün, auf dem Gelände einer ehemaligen Jungrinderaufzuchtanlage der LPG Rodewisch.

Die an die Anlage angrenzenden Grundstücke werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südwestlich in einer Entfernung von ca. 350 m (Rützengrün) und nordwestlich in einer Entfernung von ca. 1.100 m (Rodewisch).

Bei der Sanierungsanlage handelt es sich um eine off-site-Bodenbehandlung, bei der der Abbau organischer Kontaminationen mit Hilfe von Mikroorganismen in aufgeschütteten Mieten realisiert wird.

Die Sanierungsanlage gliedert sich in folgende Betriebseinheiten:

Betriebseinheit 1: Vorbehandlung incl. Dieseltankstelle

- Brechen (bei Bedarf)
- Homogenisierung

- Dieseltank
- Biofilter
- Aufgabepumpe
- Vorlagebehälter
- Ansauggebläse
- Radlader

Betriebseinheit 2: Schadstoffabbau Biomieten 1-24

- mikrobielle Behandlung

- Biofilter
- Aktivkohlefilter
- Seitenkanalverdichter
- Biomieten

Das Kernstück der Anlage besteht aus sechs ehemaligen Stallgebäuden, wobei in einem Gebäude jeweils vier Biobeete/Mieten mit einer Grundfläche von ca. 280 m² eingerichtet wurden. In den Mieten erfolgt der mikrobielle Schadstoffabbau.

...

Weiterhin gehören Lager für die angelieferten Böden und Sandfangrückstände und für die gereinigten Böden, ein Vorbehandlungsraum sowie Bio- und Aktivkohlefilter zur Anlage.

In der Sanierungsanlage werden mikrobiologisch sanierbare Abfälle (Böden) behandelt. Diese kontaminierten Böden sind durch unsachgemäßen Umgang mit Treibstoffen, wie Vergaserkraftstoff und Diesel und mit Heizöl und Schmierölen entstanden oder stammen aus Altlasten.

Außerdem werden mineralölkohlenwasserstoffverunreinigte Sandfangrückstände aus Abscheideeinrichtungen wie Leichtflüssigkeits- oder Ölabscheidern, sowie aus Aufbereitungsanlagen für Flüssigkeits-/Feststoff-Gemische saniert. Diese Stoffe mit rein erdmineralischer Grundstruktur sind durch Ölverbindungen und andere organische Verbindungen verunreinigt.

Nach der Annahme des kontaminierten Bodens erfolgt die Vorbehandlung - Klassierung, Zerkleinerung, Homogenisierung – mittels Radlader in einem Vorbehandlungsraum. Der vorbehandelte Boden wird mit dem Radlader in die Sanierungshalle transportiert, wo die eigentliche mikrobiologische Dekontaminierung stattfindet. Bevor der Boden zu Mieten aufgesetzt wird, werden Mikroorganismen, Nährsalze und Wasser und bei der Sanierung der feinkörnigen Sandfangrückstände Strukturverbesserer (z.B. Rindenmulch) zugegeben. Die erforderliche Sauerstoffversorgung wird über ein Drainagesystem realisiert, wobei Luftsauerstoff mit Verdichtern durch die Bodenmiete gesaugt wird. Die mit leichtflüchtigen Kohlenwasserstoffen kontaminierte Strippluft wird mittels Biofiltern gereinigt. Als Polzeifilter dient ein Aktivkohlefilter.

Das kontaminierte Material wird dem Behandlungsverfahren unterzogen und bis auf einen Restgehalt gereinigt. Die Bestimmung des durch die Sanierung erreichten Restschadstoffwertes wird vorgenommen. Entsprechend der erreichten Güte kann das Material verwendet werden. Es kann sowohl für ingenieurtechnische Bauten (Straßenbau) als auch zur Abdeckung und Rekultivierung von Deponien und Kippen als Wirtschaftsgut verwendet werden. Ausschlaggebend für die jeweilige Verwendung sind die bodenphysikalischen Eigenschaften, der aktuelle Bedarf und die bei der Sanierung erreichten Restschadstoffwerte.

3. Das Genehmigungsverfahren erfolgte mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Nach dem Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen war der Antrag am 29.04.2009 auslegungsfähig.

Mit Mitteilung vom 08.04.2009, veröffentlicht im Kreis-Journal Vogtland Ausgabe April vom 25.04.2009, Seite 10, sowie auf der Internetseite des Vogtlandkreises, hat die Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht, dass der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 04.05.2009 bis einschließlich 04.06.2009 in der Stadtverwaltung Rodewisch und im Landratsamt Vogtlandkreis zur Einsicht ausliegen. Danach konnten etwaige Einwendungen bis einschließlich 18.06.2009 vorgebracht werden.

Insgesamt lagen zum Fristende 1 Einwendung mit 33 gültigen Unterschriften vor.

Im nachfolgenden Erörterungstermin am 13.07.2009 im Ratskeller der Stadt Rodewisch in 08228 Rodewisch, Wernesgrüner Straße 32, erfolgte die Erörterung der eingegangenen Einwendungen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

4. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:

- Stadtverwaltung Rodewisch
- Landesdirektion Dresden, Außenstelle Chemnitz, Abteilung Arbeitsschutz
- Straßenbauamt Plauen
- Landratsamt Vogtlandkreis:
 - Sachgebiet Immissionsschutz
 - Sachgebiet Naturschutz
 - Sachgebiet Abfallrecht/Abfallwirtschaft
 - Sachgebiet Wasserwirtschaft
 - Sachgebiet Untere Bauaufsicht
 - Gesundheitsamt
 - Sachgebiet Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungswesen
 - Amt für Kreisbauten

5. Das für das geplante Vorhaben vorgesehene Grundstück befindet sich im Außenbereich der Stadt Rodewisch OT Rützengrün gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Betriebsgelände der Bodensanierungsanlage befindet sich nicht innerhalb von Gebieten mit erhöhtem Schutzstatus, insbesondere Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungs- sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Das Untersuchungsgebiet berührt keine offiziell ausgewiesenen Schutzgebiete mit folgendem Status:

- Naturschutzgebiete (NSG)
- Nationalparks
- Biosphärenreservate
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)
- Landschaftsschutzgebiet

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich ab ca. 200 m Entfernung vom Standort mehrere wertvolle gesetzlich geschützte Biotope gem. § 26 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG).

Besonders schutzwürdige Einrichtungen (z.B. Schulen, Krankenhäuser) sind im unmittelbaren Umfeld der Bodensanierungsanlage (bis ca. 1.000 m) nicht vorhanden.

Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt:

- nach Süden ca. 300 m bis zum ersten Wohngebäude der Ortschaft Rützengrün gerechnet ab dem Hof zur Vorbereitungshalle
- nach Norden ca. 600 m bis zum Betriebsgelände und ca. 800 m bis zur Wohnbebauung an der Wernesgrüner Straße gerechnet ab dem Auslieferungslager
- nach Nordwesten ca. 750 m bis zur Einzelwohnbebauung auf dem Feld zugehörig zu Rodewisch gerechnet ab dem Auslieferungslager
- nach Westen ca. 1.300 m bis zur ersten Wohnbebauung an der Rützengrüner Straße der Stadt Rodewisch gerechnet ab dem Auslieferungslager

6. Die Stadt Rodewisch hat mit Schreiben vom 23.06.2009 das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erteilt.

Das Einvernehmen wird vom Landratsamt Vogtlandkreis mit diesem Bescheid ersetzt.

7. Im Übrigen wird auf den Inhalt der Antragsunterlagen und der Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Die Genehmigung beruht auf § 4 i.V.m. §§ 6 und 10 BImSchG.

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie § 1 des Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Die zuständige Überwachungsbehörde i. S. d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 der 11. BImSchV ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG sowie örtlich gemäß § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG ebenfalls das Landratsamt Vogtlandkreis.
3. Die Genehmigungsbedürftigkeit des beantragten Vorhabens ergibt sich aus § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 2 und 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) sowie der Ziffer 8.7 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, wonach Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 10 Tonnen verunreinigtem Boden oder mehr je Tag der Genehmigungspflicht nach BImSchG unterliegen.
4. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungs Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen.
5. Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV war ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.
6. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach § 3 b Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG ist das Vorhaben UVP pflichtig.

Die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das beantragte Vorhaben ist unselbständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens entsprechend § 20 Abs. 1 Buchstabe b der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die folgende zusammenfassende Darstellung entsprechend § 20 Abs. 1 Buchstabe a der 9. BImSchV zu Grunde. Als Informationsquellen wurden herangezogen:

...

- Antrag der P-D Industriegesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Bodensanierungsanlage vom 08.12.2008 einschließlich der Nachträge 1 – 10
- Stellungnahmen des Sachgebietes Immissionsschutz vom 08.10.2009 und 04.01.2012
- Stellungnahme Sachgebietes Naturschutz vom 15.12.2008, 25.05.2009 und 06.01.2012
- Stellungnahmen des Sachgebietes Abfall und Bodenschutz vom 07.01.2009, 12.06.2009 und 19.01.2012
- Stellungnahmen des Sachgebietes Wasser vom 25.06.2009, 21.12.2011, 22.02.2012
- Stellungnahme des Sachgebietes Untere Bauaufsicht vom 29.06.2010 und 10.04.2012
- Stellungnahme des Gesundheitsamtes vom 31.01.2009, 05.06.2009 und 09.01.2012
- Stellungnahme des Straßenbauamt Plauen vom 13.01.2009, 15.06.2009 und 16.01.2012
- Stellungnahme des Amtes für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen vom 08.04.2009, 09.07.2009 und 08.02.2012
- Stellungnahme der Landesdirektion Dresden, Außenstelle Chemnitz, Abteilung Gewerbe/ Arbeitsschutz vom 19.06.2009 und 12.01.2012
- Stellungnahme des Amtes für Kreisbauten vom 15.12.2008 und 05.01.2012
- Stellungnahmen der Stadtverwaltung Rodewisch vom 03.03.2009, 30.06.2009 und 11.01.2012

Vorhaben, Vorhabensträger, Daten des Zulassungsverfahrens

Bei dem zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich um den Betrieb einer Bodensanierungsanlage am Standort Rodewisch / OT Rützensgrün, wie er von 1994 bis 2009 an diesem Standort genehmigt und betrieben wurde. Bauliche Veränderungen werden nicht vorgenommen, die sich dort befindende Bodensanierungsanlage wird weiter genutzt. Eingriffe in Umgebung und Natur finden nicht statt. Vorhabensträger ist die Firma P-D Industriegesellschaft mbH, Wetro-Siedlung 13-22 in 02699 Puschwitz.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 i.V.m. §§ 6 und 10 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV und Nr. 8.7 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung wurde mit Datum 20.11.2008 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Vogtlandkreis, gestellt.

Standort, Ist-Zustand der Umwelt und Umfang des Vorhabens

Der Standort der Bodensanierungsanlage befindet sich auf den Flurstücken 24/24; 24/26; 414/1; 415/6; 398/3; 398/2; 408/1; 395/2; 24/1; 24/6; 24/17; 24/16; 358/3; 351/3 der Gemarkung Rützensgrün der Stadt Rodewisch, Hauptstraße 1 A.

Der Standort befindet sich im Außenbereich des Ortsteils Rützensgrün der Stadt Rodewisch, südlich der Ortslage.

Bei der nächstgelegenen Wohnbebauung (Entfernungsangaben jeweils vom Emissionsschwerpunkt der geplanten Anlage) handelt es sich um:

- nach Süden ca. 300 m bis zum ersten Wohngebäude der Ortschaft Rützensgrün gerechnet ab dem Hof zur Vorbereitungshalle

- nach Norden ca. 600 m bis zum Betriebsgelände und ca. 800 m bis zur Wohnbebauung an der Wernesgrüner Straße gerechnet ab dem Auslieferungslager
- nach Nordwesten ca. 750 m bis zur Einzelwohnbebauung auf dem Feld zugehörig zu Rodewisch gerechnet ab dem Auslieferungslager
- nach Westen ca. 1.300 m bis zur ersten Wohnbebauung an der Rützengrüner Straße der Stadt Rodewisch gerechnet ab dem Auslieferungslager

Der Anlagenstandort selbst liegt in keinem Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Das Anlagengelände der Bodensanierungsanlage wird in alle Richtungen durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Ausnahme davon bildet ein Waldstück, das im südöstlichen Teil direkt an das Grundstück anschließt.

Als Grundlage für die Festlegung des Beurteilungsgebietes wurden die Bestimmungen der TA Luft unter Zugrundelegung der 13 Emissionsquellen herangezogen. Bestimmend für das geplante Vorhaben ist die Emissionshöhe von 6 m der Abluftrohre. Nach TA Luft wird somit der Mindestradius von 1.000 m betrachtet. In diesem sind alle maßgeblichen Lärmimmissionsorte und Anfahrtswege eingeschlossen.

Der zentrale und flächenmäßig größte Anteil des Untersuchungsgebietes ist durch landwirtschaftliche Nutzung als Anbauflächen gekennzeichnet. Im östlichen Teil verfügt das Untersuchungsgebiet über großräumige Waldflächen am Taubenberg.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über den Ortsteil Rützengrün im Süden bis an den östlichen Rand der Stadt Rodewisch im Westen.

Bodensanierungsanlage:

Das Kernstück der Anlage besteht aus sechs ehemaligen Stallgebäuden, wobei in einem Gebäude jeweils vier Biobeete/Mieten mit einer Grundfläche von je ca. 280 m² eingerichtet wurden. In den Biomieten erfolgt der mikrobielle Schadstoffabbau. Weiterhin gehören ein Zwischenlager und ein Vorbehandlungsraum sowie Bio- und Aktivkohlefilter zur Anlage.

Sämtliche befestigte Flächen der Bodensanierungsanlage, auf denen ein Umgang mit kontaminierten Böden erfolgt (Transport, Umschlag, Behandlung), sind zum Untergrund hin abgedichtet, um ein Eindringen von gehandhabten Stoffen zu vermeiden. Die Ableitung von auf diesen Flächen anfallendem Niederschlagswasser erfolgt in die innerbetriebliche Kanalisation mit Anschluss an die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage (Koaleszenzabscheider).

Während die Verkehrsflächen normal betoniert bzw. asphaltiert sind, verfügen die Bodenflächen des Zwischenlagers sowie der Behandlungsflächen zusätzlich über zugelassenen Kunststoffdichtungen. Sämtliche Behandlungsflächen sind innerhalb der ehemaligen Stallgebäude eingerichtet und eingehaust.

Die An- und Abtragsorte von kontaminierten bzw. behandelten Böden erfolgen ausschließlich per LKW. Die Materialien werden im Annahmehbereich abgekippt. Die Zwischenlagerung erfolgt im überdachten Zwischenlager, die Einlagerung wird über Radlader durchgeführt. Die kurzzeitige Lagerung wird mit einer Planenabdeckung abgesichert, der Einbau in die Behandlungsmieten erfolgt schnellstmöglich.

Der schadstoffbelastete Boden wird mittels Radlader aus dem Zwischenlager in den Vorbehandlungsraum angeliefert. Die Übergabe des kontaminierten Materials erfolgt über eine Kippkante innerhalb des geschlossenen Vorbehandlungsraumes. Während der Vorbehandlungsphase an der Vorbehandlungsrampe erfolgt eine Hallenluftabsaugung, die einen stündlich zweifachen Luftwechsel gewährleistet. Diese Abluft wird über

einen angeschlossenen Biofilter gereinigt, bevor sie in die Atmosphäre abgegeben wird.

Eine Nährstofflösung, bestehend aus Bakteriensuspension und Melasse, wird nach der Homogenisierung auf das unterhalb der Kippkante befindliche Material aufgesprüht. Das kontaminierte Material wird nach der Vorbehandlung mittels Radlader in die Behandlungsräume transportiert. Dort erfolgt das Aufsetzen der Mieten. Dabei werden in regelmäßigen Abständen Drainagen angeordnet, die über Rohrleitungssysteme mit den Verdichtern verbunden sind. Die Verdichter saugen Luft durch die Mieten. Mit dem damit eingebrachten Sauerstoff vollzieht sich der Abbau der Schadstoffe zu Kohlendioxid und Wasser. Eine maximal befüllte Miete (ca. 1290 m³) wird über 4 Verdichter belüftet. Der Luftstrom eines jeden Verdichters wird über einen Biofilter geführt. Durch die darin enthaltene Biomasse werden die Kohlenwasserstoffe aus der angesaugten Luft absorbiert. Als Polzeifilter fungiert ein Aktivkohlefilter, über den die Abluft von jeweils einem Verdichter geführt wird.

Die Prozessüberwachung zur Beobachtung des Abbauprozesses erfolgt durch Messungen an Boden-/Materialproben. Die Bestimmung des durch die Sanierung erreichten Restschadstoffwertes wird in der Regel durch das interne zertifizierte Kontrolllabor der Firmengruppe vorgenommen. Zweimal jährlich wird die Analyse durch ein externes Labor durchgeführt.

Zu erwartende Emissionen, Abfälle, Abwässer und sonstige Beeinträchtigungen der Umwelt

Im bestimmungsgemäßen Betrieb fallen, mit Ausnahme der verbrauchten Aktivkohle sowie geringe Mengen verbrauchter Betriebsmittel oder Verpackungsmaterialien, keine weiteren Abfälle an.

Schadstoffe können je nach ihren chemischen und physikalischen Eigenschaften aus dem Boden (Bodenluft, Bodenwasser, Bodenfeststoff) durch gasförmige Emissionen (aus der Bodenluft in die Atmosphäre), Auswaschung oder Emissionen von Stäuben (am Staubpartikel absorbierte Schadstoffpartikel) freigesetzt werden.

Als diffuse bzw. zeit- und ortsveränderliche Emissionen können Staubaufwirbelungen durch Fahrverkehr, Abwehungen von Staub aus Lagerbereichen und bei Umschlag- und Transportprozessen im Freien auftreten.

Während des Betriebs der Bodensanierungsanlage können insbesondere Geruchsstoffe bei der Entladung der Böden, dem innerbetrieblichen Transport, der Lagerung und Vorbehandlung der Böden und Zuschlagstoffe/Substrate sowie der mikrobiologischen Bodenbehandlung freigesetzt werden.

Lärmemissionen werden durch den Betrieb der technischen Anlagen (Belüftungsgeräte, Biofilter), der Anliefer- und Entladeprozesse durch LKW einschließlich Waage, die innerbetrieblichen Umschlag- und Transportprozesse durch Radlader, Abtransporte sowie temporär durch eine mobile Brecheranlage hervorgerufen.

Anfallendes Abwasser in der Bodensanierungsanlage beschränkt sich auf die allgemein üblichen Sanitärwässer sowie die Entwässerung der Hofflächen. Des Weiteren fällt im Schwarzbereich kontaminiertes Niederschlagswasser an.

Sonstige Emissionen wie Licht, Wärme, elektromagnetische Strahlung oder Erschütterungen werden durch das beantragte Vorhaben nicht erzeugt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen

Die verbrauchten Betriebsmittel, Verpackungsmaterialien sowie die beladene Aktivkohle werden über Entsorgungsfachbetriebe entsorgt bzw. an Lieferanten zurückgegeben.

Kontaminierte Böden mit Ausgasungspotential werden in den überdachten Hallen gelagert und umgeschlagen. Demzufolge kann die Freisetzung gasförmiger Emissionen im Wesentlichen nur über definierte Emissionsquellen der Abluftreinigungseinrichtung erfolgen. Dazu wird eine monatliche labormäßige Überwachung der Abluftströme auf ihre Zusammensetzung mit Protokollierung der Ergebnisse veranlasst.

Um Staubbelastungen zu vermeiden wird bei trocknen Wetterlagen das Material durch Besprühen befeuchtet. Abwehungen werden durch räumliche Umbauung, die Abdeckung der Mieten und den kontinuierlichen Betrieb der Absaugung ausgeschlossen. Staubaufwirbelungen und –abwehungen auf Verkehrs- und Lagerflächen im Freien werden durch tägliche Reinigung der Verkehrsflächen mit der betriebseigenen Kehrmaschine weitgehend vermieden. Alle Lieferanten werden dazu verpflichtet, ihre Transportfracht abzudecken.

Diffuse Geruchsemissionen die bei der Durchführung geruchsrelevanter Behandlungsschritte entstehen, sind in Hallen über eine entsprechende Abluftreinigung bei ständiger Luftabsaugung weitgehend vermeidbar. Regelmäßige Wartung und Reinigung der Filteranlagen und tägliche Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Abluftfilter sichert die Zuverlässigkeit der Anlage.

Die Handhabung der kontaminierten Böden erfolgt nur im Bereich betonierter abgedichteter Flächen mit Anschluss an die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage. Sämtliches am Standort anfallendes kontaminiertes Niederschlagswasser der Schwarzflächen, auf denen die Lagerung und der Transport der Materialien erfolgen wird der Abwasserbehandlungsanlage des Anlagenstandortes zugeführt. Das Sanitärabwasser sowie die Entwässerung der Hofflächen im unbelasteten Bereich werden über eine gesonderte Dreikammerklärgrube aufgefangen.

Die Bewertung der zusammenfassenden Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 Buchstabe b) der 9. BImSchV hat Folgendes ergeben:

Der Standort der Bodensanierungsanlage wird als solcher schon seit Jahrzehnten genutzt, überdies befand sich vorher eine Rinderzuchtanlage am jetzigen Standort. Neue Einflüsse durch eine entstehende Anlage kommen hier nicht zum Tragen, da es für das Untersuchungsgebiet im Vergleich zum bisherigen Anlagenbetrieb der Bodensanierungsanlage durch den weiteren Betrieb der Anlage keine Veränderungen eintreten werden.

Das Untersuchungsgebiet ist im östlichen Teil durch die Waldgebiete des Taubenberges und im westlichen Teil durch landwirtschaftliche Nutzflächen gekennzeichnet. Einzelne Wohnhäuser befinden sich in näherer Umgebung.

Der Matrix zur Ermittlung potenziell relevanter Eingriffstypen, beeinflussbarer Schutzgüter und der Intensität der Beeinflussung durch das Vorhaben zu entnehmen hat der Anlagenbezogene Verkehr die potentielle Einwirkung mit dem wesentlichsten Wirkungsfaktor. Nach Punkt 2.2 der TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht im Wirkungsbereich der Anlage, ausgenommen der Betriebswohnung des angrenzenden Betriebes. Den ermittelten Lärmbeurteilungspegeln für die Bodenaufbereitungsanlage ist zu entnehmen, dass sowohl tags als auch nachts die vorgegebenen Richtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.

...

Somit ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben nicht mit negativen Veränderungen und Nachteilen für die Umwelt am Standort verbunden ist. Durch einen hohen Anlagenstandard gemäß dem Stand der Technik, geschlossene Bauhüllen, durch eine gesicherte Ver- und Entsorgung und entsprechende organisatorische Regelungen im gesamten Anlagenbetrieb ist gewährleistet, dass die Bodensanierungsanlage ohne Beeinträchtigungen der Umgebung durch Emissionen, die von den Vorgaben der immissionsschutzrechtlichen Normen abweichen, betrieben werden kann.

Aufgrund der durchgeführten Berechnungen und Erläuterungen, insbesondere der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Schluss, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter durch entsprechende, im Verantwortungsbereich der Anlagenbetreiberin liegende Maßnahmen ausgeschlossen sind.

7. Immissionsschutz

Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

- 7.1 Nach dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG normierten Schutzgrundsatz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind darunter Immissionen zu verstehen, die nach Art, Dauer und Ausmaß geeignet sind, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht emissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Der Schutzanspruch vor Lärm der nächstgelegenen vor Anlagenlärm zu schützenden Nutzung – es handelt sich um Wohnbebauung – entspricht ein Teil eines Allgemeinen Wohngebietes, ein anderer Teil eines Misch- bzw. Dorfgebietes und ein dritter Teil der eines Gewerbegebietes nach BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) - folglich sind für den Lärmschutz der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte (IRW) der Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), Nummer 6.1 Buchstabe b), c) und d) anzuwenden.

Zur Abschätzung der in der Nachbarschaft zu erwartenden Geräuschimmissionen lag die Schallimmissionsprognose des Ing.-Büros für Schallschutz, Bau- und Raumakustik aus Jahnsdorf Nr. 169-2008 vom 24.06.2008 vor.

Der Inhalt der Schallimmissionsprognose konnte nach Prüfung bestätigt werden. Nach den Prognoseberechnungen des Gutachters kann davon ausgegangen werden, dass sowohl der für die Tageszeit als auch der für die Nachtzeit festgelegte Lärm-Immissionsrichtwert bei Betrieb der Anlagen unterschritten wird.

- 7.2 Auch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung in vollem Umfang erfüllt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verlangt, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde hinsichtlich des Standes der Technik kein Ermessen zu.

Dies bedeutet, dass die Anlagenbetreiberin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der unter Abschnitt C.I. geforderten Nebenbestimmungen zu erfüllen hat, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

Die festgesetzte Begrenzung des Genehmigungsinhalts (Abschnitt C. I) beruht auf den Angaben der Antragstellerin. Alle gutachterlichen Nachweise beruhen auf diesen Angaben und wurden deshalb festgeschrieben. Sie dienen auch dazu, den Genehmigungsbescheid inhaltlich hinreichend zu bestimmen und die Überwachung des Betriebes der Anlage sicherzustellen.

8. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C. hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht. Sie begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Begründung Nebenbestimmung Immissionsschutz

zu C.I.1.1, C.I.1.2 und C.I.1.3

Die Nebenbestimmungen entsprechen der Antragstellung. Bei 310 Arbeitstagen ergibt sich eine Tonnage von 200 t/d.

Mit der Lagerbegrenzung ist ausreichender Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Hinblick auf die Verhinderung der Entstehung nicht genehmigter Abfallablagerungen getroffen.

zu C.I.2.1

Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgte antragsgemäß.

Innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten können somit alle Umschlagarbeiten sowie Anlieferung und Abtransport durchgeführt werden.

zu C.I.2.2

Die beantragten Abfälle sind besonders im trockenen Zustand auf Grund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Schüttdichte oder ihrer Abriebfestigkeit geeignet, bei der Handhabung oder der Lagerung zu Staubemissionen zu führen. Nach TA Luft Nr. 5.2.3.5.2 sind an Anlagen, in denen solche Stoffe gehandhabt oder gelagert werden, Anforderungen zur Emissionsminderung zu stellen.

Mit der Forderung zur Befeuchtung insbesondere vor dem Brechen oder der Abdeckung der Zwischenlager soll sichergestellt werden, dass die Oberflächen ständig eine ausreichende Feuchte besitzen. Damit werden vermeidbare Abwehungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr.2 BImSchG im Hinblick auf die Wohnbebauung minimiert.

...

zu C.I.2.3

Mit der Forderung wird der Antragstellung entsprochen. Damit ist sichergestellt, dass nur solche Abfälle behandelt werden für welche die technischen Rahmenbedingungen wie die

- Anwendung spezieller Stämme von Mikroorganismen,
- Auslegung der Abluftanlage und der Abluftreinigung auf die entsprechenden Schadstoffe,
- medienbeständige Abdichtungen der Untergründe zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden sind.

zu C.I.2.4, C.I.2.5 und C.I.2.6

Die Festlegung von Emissionsbegrenzungen, der Abluftreinigung und die Festlegungen zur Prozessführung dienen der Sicherstellung, dass die von der Anlage ausgehenden gasförmigen Luftverunreinigungen und Gerüche nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft führen können.

Die Begrenzung der Emissionen an krebserzeugenden Stoffen und Stäuben wurden entsprechend dem Stand der Technik vorgenommen. Sie stellt eine Verschärfung der in der TA Luft 2002 angegebenen Werte dar und wurden im bestehenden Anlagenbetrieb regelmäßig eingehalten. Sie dienen der Vorsorge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.

zu C.I.2.7 und C.I.2.8

Die Forderungen entsprechen dem Stand der Technik für Biofilteranlagen und sind in VDI 3477 näher beschrieben. Sie stellen unter anderem sicher, dass der Biofilter ordnungsgemäß funktioniert und der Betreiber frühzeitig auf Störungen reagieren kann.

zu C.I.2.9

Diese Forderung ist begründet aus Vorsorge gegen Abwehungen von verunreinigtem Material während des Transportvorganges i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. Nr. 5.2.3.3 TA Luft.

zu C.I.2.1, C.I.2.13 und C.I.2.12

Die Festlegung der Betriebszeiten, die Begrenzungen der Leistung und der Geschwindigkeit auf der Zufahrtsstraße beruhen auf den Erkenntnissen der schalltechnischen Untersuchung, die die Antragstellerin in Auftrag gegeben hat. Bei Einhaltung dieser Begrenzungen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die benachbarten Gebiete mit Wohnbebauung sichergestellt.

Die Festlegung der Immissionsrichtwerte erfolgte an Hand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Gemäß Nr. 3.1 ff. TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen grundsätzlich nur erteilt werden, wenn

a) die dem jeweiligen Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und

b) die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage außerhalb der Werksgrenzen ohne Berücksichtigung einwirkender Fremd-

geräusche nicht überschritten werden (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Im Rahmen der Antragstellung konnte die Antragstellerin mit Hilfe einer Schallimmissionsprognose nachweisen, dass sie beim Betrieb der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten bei den zu erwartenden Betriebszuständen einhält.

zu C.I.2.11 und C.I.2.12

Die Forderungen zur regelmäßigen Reinigung der öffentlichen Fahrwege (vgl. TA Luft Nr. 5.2.3.3.) sowie die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit dienen der Vorsorge, dass es durch den Fahrverkehr nicht zu sekundären Staubemissionen kommen kann.

Bei Einhaltung dieser Forderungen ist aus fachlicher Sicht sichergestellt, dass die beim Betrieb der Anlage unvermeidbar entstehenden Staubemissionen nicht zu erheblichen Belästigungen in der Nachbarschaft führen, sie entsprechen dem Stand der Technik, sind angemessen und wirtschaftlich vertretbar.

zu C.I.2.14

Mit der Messanordnung sollen die standort- und anlagenbezogenen Emissionen ermittelt und die Wirksamkeit der Abluftreinigungstechnik nachweislich sichergestellt werden. Mit der zeitlichen Abweichung (vgl. TA Luft Nr. 5.3.2.1) bis zur erstmaligen Messung der in NB Nr. C.I.2.6 aufgeführten Emissionswerte wird aus fachlicher Sicht der hier vorliegenden Anlagenspezifik Rechnung getragen. Es handelt sich nicht um einen erstmaligen Betrieb und auch nicht um eine wesentliche Änderung des Betriebes der Bodenreinigungsanlage (aus fachlicher Sicht). Die ablufttechnischen Aggregate sind bereits vorhanden und haben in der Vergangenheit bewiesen, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb die geforderten Grenzwerte eingehalten werden können. Im Rahmen der „Wiederinbetriebnahme“ ist die Forderung zur Messung über eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle mit spätestens 1 Jahr fachlich angemessen, zumal eine innerbetriebliche tägliche Überwachung der Abgasreinigungsanlagen erfolgt, welche dokumentiert und fachlich überwacht wird (s.a NB C.I.2.8).

zu C.I.2.15

Mit dieser Nebenbestimmung wird der Antragstellung gefolgt. Im Rahmen der Beantwortung von Einwendungen argumentierte der Betreiber mit ebensolchen Reinigungsmaßnahmen für den Einsatz im Weißbereich. Aus fachlicher Sicht ist diese Maßnahme geeignet um sekundäre Verschmutzungen der Betriebsstraße und durch nachfolgende Abwehungen erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden. Begründet ist diese Nebenbestimmung mit den Anforderungen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Begründung Nebenbestimmungen Wasser

zu C.II.1

Die Anlieferung der kontaminierten Böden erfolgt im Bereich des ehemaligen Fahrsilos (Horizontalsilo). Zur Ortseinsicht am 10.06.09 wurde festgestellt, dass die Bodenplatte des ehemaligen Fahrsilos schadhaf ist. Über diese Schadstellen können Schadstoffe (u.a. MKW, BTEX, Benzen, Phenole, PAK, Schwermetalle) aus den kontaminierten Böden insbesondere bei Regenwetter ins Grundwasser gelangen. Gemäß § 1a Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) ist jedermann verpflicht-

...

tet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

zu C.II.2

In der den Antragsunterlagen beiliegenden Berechnung zum Fassungsvermögen des Koaleszenzabscheiders wurden der Schmutzwasseranfall von der Fahrzeugwäsche und das Rückhaltevolumen für die Betriebstankstelle nicht berücksichtigt. Dass der Koaleszenzabscheider ausreichend bemessen ist muss unter Berücksichtigung aller Zuflüsse nachgewiesen werden können.

Der unteren Wasserbehörde liegt ein Prüfprotokoll der Generalinspektion des Koaleszenzabscheiders nicht vor.

Der Dichtheitsnachweis einer abflusslosen Grube ist im Bestand als auch für einen Neubau nachzuweisen. Ein Entsprechender Nachweis liegt der unteren Wasserbehörde nicht vor.

In den Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit wird ausgesagt, dass die belasteten Regenwässer vom Horizontalsilo und der Fahrfläche zur Vorbehandlung, nach Behandlung im Koaleszenzabscheider, in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt werden. Nach Auskunft eines Mitarbeiters der Fa. P-D Industriegesellschaft mbH wurde diese Grube noch nie entleert und sie lief auch noch nicht über.

Gemäß EigenkontrollVO Anhang 3 sind die Sichtprüfungen (Dichtheit) der Behälter, Zu- und Ablaufleitungen jährlich durchzuführen. Die Zulaufleitung zum Leichtflüssigkeitsabscheider ist seit mehreren Jahren in Betrieb. Da die vorhandenen Anlagen weiter genutzt werden sollen und der unteren Wasserbehörde kein Dichtheitsnachweis vorliegt wurde diese Forderung erhoben.

Zu C.II.3

Von befestigten Flächen abfließende gesammelte Niederschlagswässer sind Abwässer im Sinne von § 62 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) für deren Einleitung in den Untergrund gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die Erlaubnis gewährt gemäß § 10 Abs. 1 WHG die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck und in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Einleitung von Abwasser stellt nach § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG eine Benutzung dar.

Die Erlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG sicherzustellen.

Vorliegend sind diese Voraussetzungen (für die Erteilung der Erlaubnis) nicht erfüllt. Bei den im Betriebsgelände abgelagerten Erdstoffen handelt es sich um mit Wasser gefährdenden Stoffen kontaminierte Erdstoffe und Bauschutt (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle nach Abfallrecht), wobei Art und Umfang der Kontaminationen *veränderlich* sind. Aufgrund dessen kann zu *keinem* Zeitpunkt mit Bestimmtheit beurteilt

werden, ob die beabsichtigte Versickerung dieser Abwässer überhaupt erlaubnisfähig ist.

Eine abflusslose Sammlung dieser Abwässer ist deshalb die einzig mögliche Alternative.

Begründung Nebenbestimmung Abfall und Bodenschutz

zu C.III.1

Die Bestätigung der zugelassenen Abfallarten und Zuschlagstoffe erfolgte antragsgemäß. Es handelt sich dabei um Abfälle, die zur mikrobiologischen Sanierung geeignet sind und nach erfolgter Dekontamination einer Verwertung zugeführt werden können.

zu C.III.2

Bei Einhaltung der vorgegebenen Feststoffgehalte kann sichergestellt werden, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Sinne von § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) nach erfolgreicher Behandlung sichergestellt ist.

zu C.III.3

Da in der näheren Umgebung der Bodenbehandlungsanlage in Rodewisch geogen bedingte erhöhte Schadstoffgehalte vorliegen, die teilweise über den Annahmegrenzwerten der Nebenbestimmung C.III.2. liegen, soll dem Antragsteller ermöglicht werden, diese wieder gemäß § 5 Abs. 2 KrW-/AbfG einer hochwertigen Verwertung zuzuführen.

zu C.III.4

Gemäß Punkt 4.2 der TA Abfall dürfen Abfälle grundsätzlich nicht zum Zwecke der Senkung der Schadstoffgehalte vermischt werden, auch wenn sie denselben Abfallschlüssel aufweisen.
Nach Erreichen der Sanierungsziele kann sichergestellt werden, dass das dekontaminierte Material für den eingeschränkten Einbau in technischen Bauwerken geeignet ist

zu C.III.5 und C.III.6

Die Festlegungen des § 42 KrW-/AbfG zur Führung eines Registers ist zwingend zu beachten. Mit dem Kontrollregime wird gemeinsam mit denen in den Nebenbestimmungen formulierten Schadstoffgrenzwerten die Schadlosigkeit der Abfallverwertung gemäß § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG gesichert.

zu C.III.7

Entsprechend § 12 Abs. 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) darf zur Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht nur Bodenmaterial oder Baggergut und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 8 KrW-/AbfG erlassenen Verordnungen sowie der Klärschlammverordnung erfüllen, aufgebracht werden. In Bodenbehandlungsanlagen saniertes Material ist dafür nicht geeignet.

...

Dieses kann jedoch entsprechend den analysierten Schadstoffgehalten im eingeschränkten Einbau in technischen Bauwerken verwertet werden, ohne dass das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu besorgen wäre.

Begründung Nebenbestimmungen Gewerbe- und Arbeitsschutz

zu C.IV.1

Mit der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes durch den Arbeitgeber soll der Beschäftigte vor den Lärm- und Vibrationsbeeinträchtigung am Arbeitsplatz geschützt werden. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, gem. § 3 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I, S. 261), zul. geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768), zul. Geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960); §§ 6, 22 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zul. geä. durch Art. 15 (89) des Gesetzes vom 5. Febr. 2009 (BGBl. I S: 160).

zu C.IV.2

Mit den Allgemeinen Schutzmaßnahmen sind die Arbeitsbedingungen welche durch den Arbeitgeber gewährleistet werden müssen, speziell bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, den Anforderungen gem. § 8 Abs. 8 und § 19 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Neufassung vom 26.11.2010 (BGBl. I. S. 1643), zul. geä. durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I, S. 1622) anzupassen.

Begründung Nebenbestimmung Brandschutz

zu C.VI.

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz sind Grundlage für eine wirksame Brandbekämpfung und den Schutz der Arbeitnehmer im Brandfall. Sie ermöglichen der zuständigen Feuerwehr ein schnelles und wirksames Eingreifen und damit die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 16 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

§ 55 SächsBRKG verpflichtet Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen und Anlagen mit erhöhter Brand- und Explosionsgefahr für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderliche Maßnahmen zu gewährleisten. Die DIN-Baunormen regeln dazu die Prüf- und Arbeitsverfahren, Sicherheitsvorschriften, bauphysikalische und statische Eigenschaften und bilden die Grundlage für diese Gewährleistungen.

9. Baurecht/Denkmalschutz

Das Vorhaben bedarf gemäß § 59 Sächsische Bauordnung (SächsBO) der Baugenehmigung.

Die Baugenehmigung gemäß § 72 SächsBO war zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und bauordnungsrechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Sächsischen Bauordnung erfüllt werden.

Gemäß § 13 BImSchG war die Baugenehmigung in diese Genehmigung einzuschließen.

Die Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB).

Die unter Abschnitt C.V formulierten Nebenbestimmungen beruhen auf dem Baugesetzbuch sowie auf der Sächsischen Bauordnung und den auf dieser Grundlage ergangenen Vorschriften.

10. Die erhobenen Einwendungen sind im Verfahren geprüft worden. Im Einzelnen ist dazu folgendes auszuführen:

Die vorgetragene Einwendungen wurden von 34 Einwendern eingereicht, es hatten dagegen nur 33 Personen unterschrieben.

1. Einwendung – Schallschutzmaßnahme geschlossenen Fenster

Die Einwendung bezieht sich auf eine Auflage aus der vorherigen befristeten Genehmigung der Bodensanierungsanlage von 1994, erteilt vom ehemaligen Regierungspräsidiums Chemnitz, dass die Lagerung und Behandlung von kontaminierten Böden nur innerhalb geschlossener Räume erfolgen darf.

Aufgrund mehrfacher Beobachtungen von Seiten der Einwender, wobei die Betreiberfirma sich nicht an die Auflage gehalten hätte und die Böden bei offenen Fenstern und Türen bearbeitet wurden, wird bezweifelt dass sich dieser Zustand künftig ändern wird. Die Einwender befürchten daher schädliche Emissionen für die Anlieger.

Die Auflage aus der bisherigen Genehmigung von 1994 – „die biologische Bodenreinigung hat bei geschlossenen Fenstern und Türen zu erfolgen“ - wurde in dieser Genehmigung der Bodensanierungsanlage wieder aufgenommen (Nebenbestimmung C.1.2.4). Die Fenster der Anlage sind grundsätzlich geschlossen zu halten. In vergangener Zeit gab es Fenster/Scheiben die defekt waren, diese wurden bereits ausgetauscht. Die Tore an den Hallen sind außerhalb der Betriebszeiten geschlossen und werden nur zum befahren der Hallen geöffnet.

Nach Aussage des Antragstellers wurde dieser Punkt in die Arbeitsanweisung aufgenommen. Des Weiteren liegt es im Aufgabenbereich des Landratsamtes diese Nebenbestimmung zu kontrollieren. Kontrollen der vorherigen Genehmigungsbehörde waren nicht vom Landratsamt beeinflussbar.

2. Einwendung – Fehlende Baugenehmigung

Die bauplanungsrechtliche Einordnung des Vorhabens wird bezweifelt, da das Areal auf dem sich die Anlage befindet gemäß dem Flächennutzungsplan der Stadt Rodewisch im Außenbereich liegt.

Verwirrend für die Einwender war außerdem der Bauantrag im gegenwärtigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag. Es wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um ein Versäumnis des früheren Genehmigungsverfahrens handelt und der Bauantrag nun nachgeholt wird.

Bereits in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bodensanierungsanlage von 1994 wurde der Bauantrag unter Abschnitt A.2. mit gebündelt (gem. § 13 BImSchG), jedoch ist mit Erlöschen der befristeten BImSch-Genehmigung die Baugenehmigung ebenfalls erloschen.

Der Bauantrag war folglich auch in diesem Genehmigungsverfahren wieder zu beantragen und ist unter Abschnitt A.6. gebündelt worden.

3. Einwendung – Messung des Lärms durch Zu- und Abfahrtsverkehr

Gefordert wurden Lärmmessungen für den Zu- und Abfahrtsverkehr der Anlage, da die Rützengrüner Straße durch ihre Straßenschäden den Lärmpegel beachtlich erhöht. Weiterhin wird für den BImSch - Antrag eine Abhandlung zu Lärmschutzmaßnahmen für das Grundstück an der Hauptstraße 1 in Rodewisch verlangt.

Bestandteil des Genehmigungsantrags zur Bodensanierungsanlage ist eine Schallimmissionsprognose. Diese beinhaltet eine Prognose des anlagenbezogenen Lärm, inkl. An- und Abfahrtsverkehr, dessen Untersuchung aller relevanten Immissionsorte als Ergebnis eine Grenzwertunterschreitung brachte. Gleichfalls als Immissionsort wurde die Hauptstraße 1 aufgeführt, auch hier werden die Richtwerte für Schallimmissionen unterschritten.

Die Straßenschäden und der damit verbundene Lärm der Rützengrüner Straße liegen nicht im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers. Bei der Rützengrüner Straße handelt es sich um eine öffentliche Straße für dessen Zustand allein der Baulastträger verantwortlich ist. Des Weiteren ist die Rützengrüner Straße zwischenzeitlich ausgebaut worden.

4. Einwendung – Kontaminierter Radlader als Schneepflug und Abschleppfahrzeug auf Rodewischer Straßen

Gefordert werden klare Vorschriften zu dem Betrieb des Radladers außerhalb des Anlagengeländes, da dieser kontaminiertes Bodenmaterial außerhalb der Anlage verschleppen könne.

Außerdem wird eine Reifenwaschanlage für die zu- und abfahrenden LKWs verlangt, da diese ebenfalls kontaminierten Boden über ihre Reifen auf Rodewischs Straßen verteilen.

Die Anlage ist im Besitz von 2 Radladern. Einen für den Weiß-Bereich und einen für den Schwarz-Bereich. Beide werden in ihrem Einsatz strikt getrennt, damit eine Verschleppung des kontaminierten Bodens nicht vorkommt. Zudem wurde unter Abschnitt C.1.2.15 eine entsprechende Nebenbestimmung formuliert.

Eine Reifenwaschanlage ist in dieser Art von Bodensanierungsanlage nicht erforderlich. Die liefernden LKWs kommen nicht in Kontakt mit dem kontaminierten Boden. Sollten Verunreinigungen über die Räder der Lieferanten auf die Straßen gelangen, so handelt es sich hierbei nicht um kontaminierten Boden.

5. Einwendung – Übergabe des kontaminierten Materials

Bezweifelt wird die Übergabe des kontaminierten Materials in geschlossenen Räumen, da die letzten Jahre beobachtet wurde, dass der Boden auf einer freien Fläche abgekippt wurde.

Dabei handelt es sich um einen Umschlagplatz, der eine speziell befestigte Oberfläche besitzt mit separatem Abfluss bei Regen, damit Reste des kontaminierten Materials nicht ins Erdreich gelangen. Die kurze Verweildauer des belasteten Materials ist dabei nicht ausreichend um schädliche Umweltauswirkungen hervor zu rufen. Auch zukünftig

wird das angelieferte Bodenmaterial im Bereich des Durchfahrtssilos (welches nicht überdacht ist) abgekippt, wie im Antrag dargelegt.

6. Einwendung - Abdeckung der Fahrzeuge für An- und Abfahrt

Es werden immer wieder Fahrzeuge beobachtet, die Böden ohne Abdeckung anliefern. Die Anwohner befürchten hier die Verschmutzung der Straßen sowie eine Schädigung der Umwelt und der Anwohner. Es wird eine Verpflichtung zur Abdeckung der Lieferfahrzeuge und eine regelmäßige Kontrolle durch die Behörde verlangt.

Entsprechende Hinweise zur Anlieferung nach Rodewisch wurden von Seiten der P-D Industriegesellschaft mbH in Merkblättern und vertraglichen Vereinbarungen integriert. Die anliefernden Unternehmen werden vom Anlagenbetreiber entsprechend darauf hingewiesen, für den Transport kontaminierter Böden ausschließlich geschlossene Container oder dichte Planenabdeckung zu verwenden.

Der Transport von Abfällen ist gesetzlich geregelt. Jedes Transportunternehmen, das auf diesem Gebiet tätig ist, kennt die Vorschriften über den Umgang mit derartigen Materialien. Die Qualifikation und der Nachweis der Fachkunde müssen von den Unternehmen in der Entsorgungsbranche jährlich nachgewiesen werden.

Die Überwachung der Transporte auf öffentlichen Straßen liegt nicht im Aufgabenbereich des Umweltamtes des Vogtlandkreises, für Sicherheit und Ordnung ist die Polizei bzw. das Bundesamt für Güterverkehr zuständig.

7. Einwendung – Sicherheitsleistung bei Einstellung des Betriebs

Ausführungen zu Sicherheitsleistungen fehlen in den Antragsunterlagen. Es wird befürchtet, dass nach Einstellung des Betriebes Restbestände an kontaminiertem Material zurückbleiben und zu einer Schädigung der Umwelt und der Anwohner führen.

Die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ist unter dem Abschnitt A.8 geregelt.

8. Einwendung – Informationen über Messergebnisse

Es wird gefordert, dass konkrete Festlegungen getroffen werden, wie und wann Messungen von einer unabhängigen Firma vorgenommen werden. Die Ergebnisse sind in regelmäßigen Abständen der Stadt zu übermitteln und von dieser wiederum den betroffenen Bürgern zur Kenntnis zu geben.

Die Messungen und der Messumfang ist in den Nebenbestimmungen unter dem Abschnitt C.1.2.14 geregelt.

Angaben zu den gesetzlich vorgeschriebenen Messungen sind entsprechend der Regelungen des Umweltinformationsgesetzes auf Antrag öffentlich zugänglich und können im Landratsamt Vogtlandkreis eingesehen werden.

Darüber hinaus erfolgt nach Aussagen der P-D Industriegesellschaft mbH eine Eigenüberwachung der Abluft, die monatlich protokolliert wird.

9. Einwendung – Verkehrsanbindung

Die Beschreibung in den Antragsunterlagen bezüglich einer „gut ausgebauten Verkehrsanbindung“ wird dementiert. Die Rodewischer Straße sei ein Flickenteppich und es wird mit dem Bau der innerörtlichen Umgehungsstraße in Rodewisch die Verkehrssituation durch Rodewisch beeinträchtigt.

Eine ausführliche Beschreibung der Fahrtrute durch Rodewisch fehlt den Anwohnern in den Antragsunterlagen.

Die Ausführungen in den Antragsunterlagen zur Verkehrsanbindung bezieht sich auf die verkehrstechnische Auslegung und Widmung der K 7820, welche selbstverständlich für die Aufnahme der anlagenbezogenen Transporte hinreichend ist. Weitere Ausführungen werden vom Gesetzgeber nicht verlangt, womit eine weiterführende Forderung zur Verkehrsanbindung keine rechtliche Grundlage besitzt.

Bezüglich des Straßenzustandes wird auf den Abschnitt E.II.10.3 verwiesen.

10. Einwendung – Anlieferung außerhalb der Betriebszeiten

Anwohner beobachteten dass Lieferfahrzeuge nach den Öffnungszeiten der Bodensanierungsanlage vor den Toren parken und ggf. da übernachten. Die Einwender haben bedenken dass die Ladungen nicht ausreichend gesichert sind und zukünftig es zur Regel wird, dass die Lieferanten nachts bzw. am frühesten Morgen ankommen.

Es gibt für die Anlage beantragte Betriebs – und Öffnungszeiten. Sämtliche Anlieferungen haben in dieser Zeit zu erfolgen, worauf sämtliche Lieferanten hingewiesen werden. Das Abstellen der Fahrzeuge außerhalb der Betriebszeiten ist vom Anlagenbetreiber nicht vorgesehen und auch nicht erwünscht. Sollten diese Fahrzeuge gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen (z.B. nicht abgedeckt, nicht abgeplant), wird das der Anlagenbetreiber bei den zuständigen Stellen unverzüglich zur Anzeige bringen.

Um die Straße außerhalb der Betriebszeiten für Dritte sperren zu lassen fehlen rechtliche Grundlagen, das liegt allein in der Eigenverantwortung des Anlagenbetreibers (Flurstück ist im Eigentum der P-D Industriegesellschaft mbH).

Eine Sperrung der Zufahrtsstraße gestaltet sich dennoch schwierig, da diese durch den neben der Bodensanierungsanlage ansässigen Betrieb, der Firma Stahn und die umliegenden Landwirtschaftsbetriebe genutzt wird.

11. Einwendung – Vertrauensschaden

Die Anwohner/Einwender können zum weiteren Betrieb der Anlage kein Vertrauen mehr aufbauen, da die Anlage bisher, aus Sicht der Einwender, nicht ordnungsgemäß betrieben wurde. Die Versagung der Genehmigung wird gefordert.

Die Einwendung wird an dieser Stelle zur Vollständigkeit mit aufgenommen. Ein nicht ordnungsgemäßer Betrieb der Anlage ist den behördlichen Unterlagen des ehemaligen Regierungspräsidiums Chemnitz (jetzt Landesdirektion Chemnitz) nicht zu entnehmen.

Die Prüfung der erhobenen und entscheidungsrelevanten Einwendungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat zu dem Ergebnis geführt, dass diese der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Anlage nicht entgegenstehen.

11. Unter den voranstehenden Ziffern wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt C nicht entgegenstehen.

12. Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

Das gemeindliche Einvernehmen zu einem Vorhaben (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB) darf nur unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) versagt werden. Hier also bei von der Stadt geltend gemachten Verstößen gegen § 35 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 BauGB. Dieses Einvernehmen wurde rechtswidrig versagt und ist somit zu ersetzen.

Die geltend gemachten Einwendungen betreffen zum einen die in § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB genannten Belange, die aber gerade Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sind sowie Belange der Betriebsführung. Die vorgebrachten Bedenken bezüglich der Umwelteinwirkungen konnten im laufenden Verfahren ausgeräumt werden. Belange der Betriebsführung berühren nicht die Rechtmäßigkeit der beantragten Genehmigung, sondern sind im laufenden Betrieb zu überwachen.

13. Die Erhebung einer Sicherheitsleistung ergeht aus § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 (3) BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Daraus ergibt sich, dass für alle Anlagen zur Lagerung/Behandlung von Abfällen eine Sicherheitsleistung festzulegen ist. Da es sich bei der beantragten Anlage um eine solche Abfallentsorgungsanlage handelt wurden die Konditionen zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in den Grundzügen mit der Fa. P-D Industriegesellschaft mbH ausgehandelt und vom Landratsamt Vogtlandkreis wie in Abschnitt A benannt festgeschrieben.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1; 2 Abs. 1; 6 ff. des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) und errechnet sich anhand der Investitionskosten gemäß der lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ).

Im Einzelnen ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:
Tarifstelle 1.1.1 (mind. 1.000,00EUR)

Errichtungskosten:

Die Tarifstelle 1.1.1 beschränkt sich auf Errichtungskosten bis zu 128.000 EUR. Da im vorliegenden Fall keine Errichtungskosten entstehen ist hier die Mindestgebühr von 1.000,00 EUR anzusetzen.

Gemäß den Anmerkungen (6) a) und d) zu lfd. Nr. 55 erhöht sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1 um 1.250,00 EUR.

Auslagen in Höhe von 4,50 EUR gemäß § 12 SächsVwKG.

nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung:
lfd. Nr. 17 Tarifstelle 4.6.2 und 6.8.1

Tarifstelle 4.6.2
erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen
Baugenehmigung (30,00 EUR bis 500,00 EUR)

Tarifstelle 6.8.1
Eintragung einer Baulast (50,00 EUR bis 350,00 EUR)

Auslagen in Höhe von 10,57 EUR gemäß § 12 SächsVwKG.

Die Gesamtkosten setzen sich demnach wie folgt zusammen:

Gebühr für immissionsschutzrechtliches Verfahren

Gebühr für eingeschlossene Baugenehmigung

Auslagen

Σ

EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Vogtlandkreis, Neundorfer Straße 94/96 in 08523 Plauen, oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S.876) versehen ist.

Sollte über den Widerspruch ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Kammer für Verwaltungssachen, Zwickauer Str. 56, 09112 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Vogtlandkreis) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung im Fall des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist zu richten an das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56 in 09112 Chemnitz.

im Auftrag

SGL Immissionsschutz